

# Die Sozialraum-Orientierung ist tot – es lebe die Sozialraum-Orientierung!

von Marion Panitzsch-Wiebe und Timm Kunstreich

Ein Bericht und ein Verwaltungsgerichtsurteil bilden die „Sterbeurkunde“ der Hamburger Sozialraum-Orientierung. Der Bericht der Jugendhilfe-Inspektion macht deutlich, dass die Sozialraum-Orientierung maßgeblich durch Überregulierung ins Koma gefallen ist: Die Inspektion listet fünfundfünfzig Regelverstöße gegenüber vierunddreißig Fach- und Dienstanweisungen, Qualitätsmanagements-Vorschriften und andere schriftliche Regularien auf. Den Todesstoß gab der Sozialraum-Orientierung dann das Verwaltungsgerichtsurteil, in der die Freie und Hansestadt Hamburg dazu verurteilt wird, „es zu unterlassen, im Wege der Zuwendungsfinanzierung oder sonstiger Pauschalfinanzierung Mittel an Träger der freien Jugendhilfe zur Durchführung von sozialräumlichen Projekten ... zu vergeben und die Adressaten der Hilfen den Empfängern der Pauschalfinanzierung zuzuweisen“ (VGU: 3).

Durch beide Entwicklungen, der Bericht der Jugendhilfe-Inspektion und das Verwaltungsgerichtsurteil, schimmert ein Trend gegenwärtiger Umsteuerungspolitik, der die gesamte Jugendhilfe erfasst hat: Kontrolle und Überregulierung schlagen sich nieder in überbordende Verwaltungsprozesse, aufwendige Diagnoseverfahren und steigende Dokumentationsanforderungen. Fachliche Standards werden fiskalpolitischen Prämissen durch Umdeutung und Aufweichung geopfert.

Bei den Recherchen für einen Nachruf sind wir allerdings auf ein erstaunliches Phänomen gestoßen: Gestorben ist die Sozialraum-Orientierung des Hamburger Senates, der sich zumindest einer Sozialraum-Wohl-Gefährdung schuldig gemacht hatte, als er die SHA zu einer einzelfallorientierten Sparbüchse machen wollte. Dieser „Verschölung“ machte das Verwaltungsgericht ein Ende. Ruhe in Frieden.

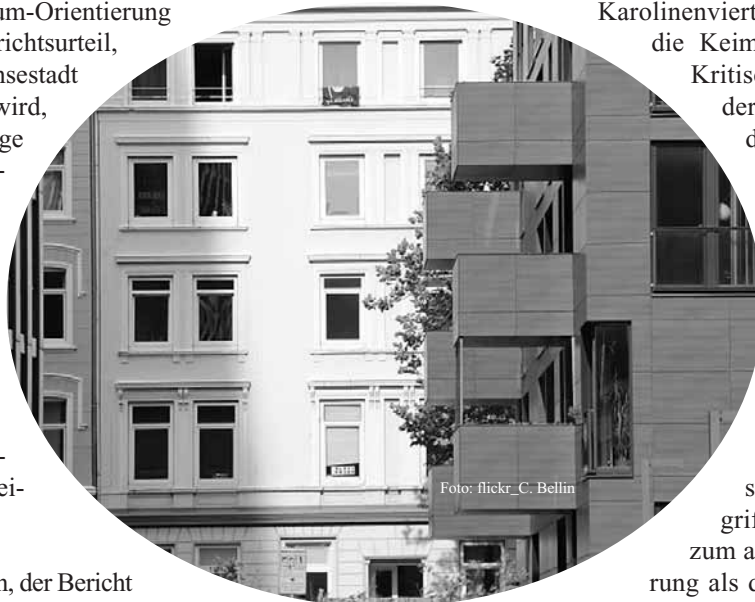
Quicklebendig hingegen ist jene Sozialraum-Orientierung, wie sie mit Beginn der Sozialarbeiter/innen-Bewegung Anfang der siebziger Jahre entstanden ist und wie sie weiterhin erfolgreich in vielen Projekten gelebt wird. Ein kurzer Rückblick lohnt sich deshalb. Er macht zugleich deutlich, wie eine sozialräum-

lich orientierte Fachlichkeit aussieht, die sich an den bekundeten Interessen der Adressatinnen und Adressaten orientiert.

Begonnen hatte die Diskussion um Sozialraum-Orientierung in der Sozialen Arbeit mit der Praxis der ersten Gemeinwesen-Projekte Ende der sechziger, Anfang der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts; konkret in Hamburg also mit den Initiativen im Sonnenland und im Karolinenviertel. Letztere war zugleich die Keimzelle des „Arbeitskreises Kritische Sozialarbeit“ (AKS), der 1975 in einem Beitrag zu den Unterschieden von Gemeinwesenarbeit, Stadtteilarbeit und stadtteilorientierter Sozialarbeit zu folgendem Ergebnis kam: Gemeinwesenarbeit ist unter zwei Gesichtspunkten kritisch zu sehen, zum einen hinsichtlich der Illusion von (Volks-) Gemeinschaftlichkeit, die im Begriff „Gemeinwesen“ steckt, zum anderen wegen der Engführung als dritter Methode (nach Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit). „Im Unterschied zur stadtteilbezogenen Sozialarbeit, die vom ‘Subjekt’ Sozialarbeiter ausgeht, wird Stadtteilarbeit vom ‘Subjekt’ Bewohner initiiert und organisiert. Diese Trennung ist nicht statisch zu sehen und sie schließt sich nicht gegenseitig aus. Beide Ansätze sind vielmehr als ergänzende bzw. miteinander zu verbindende Strategien zur Interessenwahrnehmung anzusehen“ (1975: 10).

Diesen sozialräumlichen Ansatz konkretisierte der AKS Hamburg 1979/1980 im Zusammenhang mit der Diskussion um die Neuorganisation Sozialer Dienste im Konzept der Regionalen Arbeitsgruppe (RAG), die für ihren Stadtteil umfassend zuständig sein sollte. „Dabei ist nicht von bestehenden Verwaltungsgrenzen auszugehen, sondern

Gestorben ist die Sozialraum-Orientierung des Hamburger Senates, als er die SHA zu einer einzelfallorientierten Sparbüchse machen wollte.



Sozialraumorientierung bedeutet den Eigensinn und individuelle Lebensentwürfe der Betroffenen zu achten.

von der sozio-ökonomischen Struktur, den historischen und geographischen Gegebenheiten eines Stadtteils – insgesamt also von den Lebenszusammenhängen der Bevölkerung“ (1980: 32).

In dem Maße, in dem Fachkräfte mit einem derartigen sozialräumlichen Verständnis in die zentralen und bezirklichen, staatlichen und freien Träger der Hansestadt „einsickerten“ und an Einfluss gewannen, wurde die Sozialraumorientierung zu einer Art „Paradigma“. Bis heute unvergessen ist der „Paukenschlag“, mit dem die geschlossene Unterbringung wie überhaupt die traditionellen Fürsorgeheime abgeschafft wurden: Mit zwei großen Veranstaltungen in der Markthalle (1981/1982) konnte eine Koalition von „oben“ (Senator und leitende Fachleute) und „unten“ (Zöglinge und Erzieher aus den „Letzt-Stationen-Heimen“) durchsetzen, dass die zukünftige Arbeit mit Kinder und Jugendlichen bzw. deren Familien sich an deren Lebensverhältnissen zu orientieren hatte und nicht an abstrakten Ordnungsvorstellungen, vor allen Dingen nicht mehr an solchen von „Norm und Abweichung“. Lebensweltorientierung und Sozialraumorientierung als Prinzipien sollten in Jugendwohnungen, Kinderhäusern und vergleichbaren dezentralen Einrichtungen Situationen schaffen, in denen Menschen, die aus unterschiedlichsten Gründen nicht in ihren Familien leben konnten oder wollten, ein möglichst „normales“ Alltagsleben führen, z.B. möglichst ohne Wechsel der Schule (wie z.B. SME, die Soziale Milieunahe Erziehung, es schon länger vormachte).



„Sozialraum“ meint die Netze, die Menschen untereinander knüpfen und erst ihr aktives Handeln macht den Raum zum Sozialraum. Es handelt sich also **nicht** um einen geographischen Ort einer administrativen Grenzziehung. Dies wird deutlich, wenn wir uns die entsprechenden sozialräumlichen Ansätze in anderen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit in den achtziger Jahren in Hamburg ansehen (zum Hintergrund: Bitscheidt/Kunstreich 2014):

- in der Behindertenhilfe hieß Normalisierung nun nicht mehr Anpassung der Person an eine angeblich normale Umwelt, sondern umgekehrt: Anpassung (sprich: Normalisierung) der Umwelt an die Person;

- diese Diskussion wurde unter der Überschrift „Integration“ auch in den Kitas geführt; dort scheiterte allerdings das, was heute unter Inklusion verstanden wird, am Eigeninteresse des Betriebsrates der Vereinigung bzw. der Beschäftigten;
- in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wurde das Konzept einer „mobilen Jugendarbeit“ diskutiert, das die finanzielle und personelle Autonomie regionaler Zusammenhänge deutlich gestärkt hätte (auch dieses scheiterte am Widerstand der Fachbasis);
- in der Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen gelang es mit dem Konzept der „Diversion“ ca. die Hälfte der Strafverfahren konsequenzlos einzustellen und die „Verknastungsquote“ deutlich zu senken (es ging vor allem darum, kriminelle Karrieren so früh wie möglich abzubrechen bzw. umzuleiten);
- gegen den heftigen Widerstand der „Behandler“ wurden in der Drogenarbeit erste akzeptierende Ansätze realisiert.
- 1988/1989 wurde eine fachliche Weisung (heute: Globalrichtlinie) diskutiert und in Kraft gesetzt, die die Gemeinwesenorientierung in den Allgemeinen Sozialen Diensten fördern und verbindlich machen sollte.

Von dieser Orientierung ist heute kaum mehr etwas zu spüren. Wie grundlegend der Kurswechsel insbesondere im ASD ist, macht der Bericht der Jugendhilfeinspektion deutlich, der im nachfolgenden Artikel von Manfred Neuffer kommentiert wird. Er macht vor allem deutlich, in welchem klimatischen Mainstream sich Jugendhilfe derzeit bewegt: Individualisierung, Problem- und Schuldzuschreibungen stehen im Fokus der Jugendhilfe-Inspektion. Geht es zunächst vor allem um die Frage, woher die ungeklärten Verletzungen des Kindes kommen, geht es später vor allem um die Frage von Zuständigkeiten und von der Dichte der Kontrolle.

Im abschließenden Resümee der Jugendhilfe-Inspektion finden sich zwei „Anmahnungen“ an die Behörde: „Aus Sicht der JI wäre es notwendig, die Verfahren zur Implementierung von Fachvorgaben und Regelungen zu überprüfen, im Sinne einer Übersichtlichkeit für die Fachkräfte, die maßgebliche Regelungen schnell finden sollten“ (S. 49). Es geht also nicht um Reduzierung, sondern um Verschlinkung der Regularien. An keiner

„Sozialraum“ meint die Netze, die Menschen untereinander knüpfen.

## Die Sozialraum-Orientierung ist tot – es lebe die Sozialraum-Orientierung!

Wie grundlegend der Kurswechsel insbesondere im ASD ist, macht der Bericht der Jugendhilfeinspektion deutlich.

Stelle des Berichtes werden Aspekte beleuchtet, die im Sinne der o.g. Ausführungen von sozialräumlichen Denken oder lebensweltlicher Orientierung zeugen.

Bleibt letztlich die Frage nach der Ausrichtung der Hamburger Jugendhilfe, wenn sie einerseits Prinzipien von Individualisierung, Bürokratisierung und Kontrolle folgt, andererseits die Entwicklung so genannter „Sozialräumlicher Angebote“ – geregelt durch die entsprechende Globalrichtlinie - forciert. Einige hilfreiche Hinweise kann dazu das aktuelle Urteil des Hamburger Verwaltungsgerichtes, Az. 13 K 1532/12 vom 10.12.2015 geben (geklagt hatte ein freier Träger gegen die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg sowie gegen das Bezirksamt Hamburg-Mitte). Dazu zunächst ein paar wesentliche Passagen zur Urteilsbegründung:

In dem Urteil wird „für Recht erkannt: Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im Wege der Zuwendungsfinanzierung oder sonstiger Pauschalfinanzierung Mittel an Träger der freien Jugendhilfe zur Durchführung von sozialräumlichen Projekten auf der Grundlage der Globalrichtlinie GR J 1/12 zur Durchführung von Einzelfallhilfen und/oder Hilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, zu vergeben und die Adressaten der Hilfen den Empfängern der Pauschalfinanzierung zuzuweisen“ (S. 3).

Auf den nächsten zehn Seiten wird der Tatbestand sowohl aus Sicht der Klägerin als auch der Beklagten dargestellt. Die Klägerin macht geltend, dass neben sechs im Einzelnen dargestellten Verstößen gegen die Prinzipien des SGB VIII sie vor allem „in ihrem Recht auf freie Berufsausübung nach Art. 12 Abs. 1 GG verletzt“ sei (S. 10). Vor allem ihr Recht auf „freien Marktzugang“ sei beeinträchtigt (ebd.) Seit Einführung dieser Regelung habe sie „erhebliche Umsatzrückgänge zu verzeichnen“ (S. 10).

Die Behörde hingegen macht geltend, dass es sich bei den sozialräumlichen Angeboten „ausschließlich um freiwillige Leistungen der Beklagten“ handele; und diese sei sowohl auf dem Wege der Zuwendungsfinanzierung nach Pa-

ragraf 74 SGB VIII als auch nach der Entgeltfinanzierung gemäß Paragraf 77 SGB VIII möglich (S. 13).

In den Entscheidungsgründen wird der Klägerin in vollem Umfang recht gegeben (S. 14 ff.). „Die von der Beklagten betriebene Praxis im Hinblick auf sozialräumliche Angebote greifen in das Recht der Klägerin auf freie Berufsausübung gemäß Art. 12 Abs. 1 GG ein. Der Eingriff erreicht die erforderliche Intensität und ist nicht gerechtfertigt. Der Unterlassungsanspruch erfasst die gesamte Förderung sozialräumlicher Angebote in ihrer aktuellen Konzeption“ (S. 14). Diese vier Punkte werden im folgenden Einzelnen belegt. Dabei wird deutlich, dass Fragen der inhaltlichen Angemessenheit aus der Perspektive der Klienten oder Nutzerinnen keine Rolle spielen und dass die Berufsfreiheit als marktorientierte, berufliche Betätigungsfreiheit gesehen wird. (S. 15).



Foto: flickr\_HH-Michael

Jugendhilfe wird so zur Wirtschaftsförderung. „So ist insbesondere in dem Ausschluss von staatlichen Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, der bei den ausgeschlossenen Wettbewerbern einen erheblichen Konkurrenznachteil bewirkt, ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit gesehen worden“ (Bezug zu bisherigen Urteilen zu diesem Aspekt – S. 15). Vor diesem Hintergrund werden keine Unterschiede zwischen den Leistungen der sozialräumlichen Angebote und den Hilfen zur Erziehung gesehen.

Nach ausführlicher Diskussion des Verhältnisses beider Hilfearten kommt das Gericht zu der eindeutigen Feststellung: „Die in den sozialräumlichen Angeboten vorgehaltenen Leistungen ließen sich auch als Maßnahmen im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung einordnen“ (S. 21). Dadurch, dass die Klägerin sich nicht um „verbindliche Einzelfallhilfen“ bewerben konnte, da diese erst gar nicht auf dem „Markt“ angeboten wurden, sieht das Gericht eine weitere Einschränkung der Berufsfreiheit bzw. – was als identisch angesehen wird – der Wettbewerbsfähigkeit. Der Eingriff sei als schwer zu bewerten, da er zu einer „konkreten Wettbewerbsbeeinflussung“ (S. 27) führe. Außerdem fehle eine rechtliche Grundlage zur Einschränkung eines Grundrechtes (S. 27 f.). Zum Abschluss stellt das Gericht fest: „Der

Das aktuelle Urteil des Hamburger Verwaltungsgerichtes gibt einige hilfreiche Hinweise.



Unterlassungsanspruch besteht hinsichtlich der gesamten sozialräumlichen Angebote“ (S. 29).

Damit ist also das Hamburger Modell der sozialräumlichen Hilfen gescheitert. Dieses Scheitern wird durch eine mögliche Berufung nur zeitlich verzögert. Da das Oberverwaltungsgericht vor zehn Jahren in einem vergleichbaren Fall desselben Klägers ebenfalls in dessen Sinne entschieden hat, ist nicht zu erwarten, dass es diesmal anders entscheiden wird.

Aus fachlicher Sicht ist das Gerichtsurteil sicherlich zwispältig zu betrachten: Einerseits stützt es mit der eindeutigen markt- und wettbewerbsorientierten Ausrichtung die Ökonomisierung der Sozialen Arbeit und damit die in Folge entstandenen mannigfaltigen Probleme und Verwerfungen in der Praxis wie heftiger Kosten- und Legitimationsdruck, der letztlich auch skandalöse Zustände – wie bekannt geworden - im Rahmen stationärer Heimunterbringung befördern kann. Andererseits weist das Verwaltungsgericht auf eine Reihe fachlicher Mängel hin, die dem Hamburger Konzept „SHA“ zu Grunde liegen. Bei der Urteilsfindung bezog man sich dabei maßgeblich auf die Globalrichtlinie „Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“. Die Veröffentlichung der Globalrichtlinie entfachte landes- aber auch bundesweit heftige Debatten und strittige Auseinandersetzungen. Kern der Kritik war die Umdeutung des sozialräumlichen Gedankenguts, seiner Ziele, Prinzipien und Arbeitsansätze (vergl. Heintz, 2015).

Die fiskalische Prämisse, unter der die Entwicklung des Konzepts SHA vorangetrieben wurde, zeichnet sicherlich verantwortlich für die zahlreichen fachlichen Verzerrungen in der Globalrichtlinie. Auf fast jeder Seite ihrer Ausführungen schimmert das eigentliche Ziel von Einsparmöglichkeiten im Bereich der Hilfen zur Erziehung durch, so wird von Ressourcen-Optimierung (S. 1), Begrenzung der Fallzahlen, der HzE-Verweildauer und Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung (S. 3) gesprochen, wörtlich heißt es auf Seite 9 zu den Kriterien der Zielerreichung „Begrenzende Effekte auf Fallaufkommen und Ausgaben für Hilfen zur Erziehung sind in den Gebieten mit sozialräumlichen Angeboten feststellbar.“

Dabei wird deutlich, dass Fragen der inhaltlichen Angemessenheit aus der Perspektive der Nutzerinnen keine Rolle spielen.

Die Klägerin sieht vor allem ihr Recht auf „freien Marktzugang“ beeinträchtigt.

Knut Hinrichs kommentiert die GR an dieser Stelle wie folgt: „Hierdurch versprach man sich eine Reduzierung von Fallzahlen und Kosten der HzE, indem die entsprechenden Ersatzleistungen im Wege von Zuwendungen (§ 74 SGB VIII) bzw. Leistungsverträgen (§ 77 SGB VIII) erbracht werden sollen.“ (Hinrichs 2016). Gegen sorgfältiges Wirtschaften auch im Bereich der Sozialen Arbeit ist nichts einzuwenden, allerdings stehen an erster Stelle immer das Wohl und die Bedarfe der Menschen und die entsprechende Angebotsqualität. So folgt sozialräumliche Konzeptentwicklung in erster Linie nicht vorgegebenen Rahmenbedingungen und institutionellen Leitlinien, sondern orientiert sich an Interessen, Möglichkeiten, Fähigkeiten und nicht zuletzt dem Willen der Individuen.



Foto: flickr\_C. Bellin

Schon immer unterlagen Selbsthilfeansätze der Gefahr, dass sich die sozialpolitischen Entscheidungsträger ihrer Verantwortung zu entledigen trachten.

Die Ausführungen und der Duktus der Globalrichtlinie nähren eine derartige Annahme, indem sie darauf abzielen, dass die sozialräumlichen Hilfen und Angebote insbesondere „Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf sowie für sozial belastete Gebiete mit hohem Fallaufkommen an HzE“ (S. 3) erreichen sollen. Entsprechende Adressaten/innen wie Alleinerziehende, junge Eltern, Migranten/innen etc. werden im Folgenden aufgelistet und die Angebote sollen die Selbsthilfepotentiale dieser Zielgruppen stärken, wobei Fragen von Möglichkeiten der Erreichbarkeit und strukturellen Benachteiligungen vernachlässigt werden. Der wiederholte Verweis auf bestehende Regelsysteme wie Schule und Kita bedeutet auch, neue Investitionen sind nicht nötig.

Die Fokussierung auf „sozial belastete Gebiete“ oder wie es heißt: „Die nach dieser GR geförderten Angebote konzentrieren sich auf Sozialräume mit einem hohen Fallaufkommen an Hilfen zur Erziehung“ (S. 6) zeichnet ein Konzept präventiver geografischer Eingrenzung und widerspricht damit sozialräumlichen Leitprinzipien, die auf einer Raum- und Zielgruppen-übergreifenden Arbeit ohne Problemgruppenspezialisierung basieren. Sozialraumorientierung bedeutet den Eigensinn und individuelle Lebensentwürfe der Betroffenen zu achten. Dem gegenüber

## Die Sozialraum-Orientierung ist tot – es lebe die Sozialraum-Orientierung!

steht der Diagnostik- und Bürokratisierungstrend gerade in der Arbeit des ASD. Laut GR ist der ASD allerdings das Nadelöhr für jegliche sozialräumliche Hilfe: „Für alle Angebote ist der ASD der zentrale Kooperationspartner“ (S. 4); und weiter heißt es: „Für jedes Angebot werden Zielzahlen zu verbindlichen Hilfen vereinbart, die auf Vermittlung des ASD geleistet werden ... Die Träger sind verpflichtet, am Berichtswesen zu dieser Globalrichtlinie sowie an den im Verfahren JUS-IT hinterlegten Dokumentationspflichten zu verbindlichen Einzelhilfen mit zu wirken“ (S. 7).

Der Verdacht, dass die Hamburger Sozialraumorientierung zum Vehikel der Umsteuerung in erster Linie im Sinne der Kostenbremse wird, erhärtet sich. Im Zusammenhang der fortschreitenden betriebswirtschaftlichen Ausrichtung der Jugendhilfe gerät Sozialraumorientierung so zu einer Worthülse. Die Freie und Hansestadt Hamburg muss deshalb entweder dafür sorgen, dass das Zuwendungsrecht verändert wird oder dass die sozialräumlichen Hilfen und Angebote tatsächlich einer anderen Logik folgen, die nicht auf Wettbewerbsfähigkeit beruht, sondern vor allem auf den Maximen des KJHG und der UN-Kinderrechtskonvention.

Von Anfang an spielte die Frage der Substitution von (teuren) Einzelfallhilfen durch (angeblich preiswertere) sozialräumliche Arrangements eine bedeutende Rolle. Dass die Verhältnisse hier komplizierter lagen, als die Sparkommissare sich das vorstellten, ist mehrfach auch empirisch bewiesen worden. In dem Maße wie vor allem die ambulanten Hilfen zur Erziehung anstiegen, kam es nicht zu einer Reduktion von stationären, sondern – im Gegenteil – ebenfalls zu einer weiteren Steigerung der Heimeinweisungen. In einem der vielen Modellversuche, die in diesem Zusammenhang durchgeführt wurden, kam es zu ziemlich klaren und auch ermutigenden Ergebnissen, die allerdings nicht flächendeckend, sondern immer nur modellhaft umgesetzt wurden – und dann in Vergessenheit gerieten. So zum Beispiel die Wirksamkeits-Dialoge, in denen zehn „Schnittstellenprojekte“ sich (unter Moderation) wechselseitig kollegial berieten.

Auf fast jeder Seite der Globalrichtlinie schimmert das eigentliche Ziel von Einsparmöglichkeiten im Bereich der HzE durch.

Damit ist das Hamburger Modell der sozialräumlichen Hilfen gescheitert.



Foto: flickr\_C. Bellin

In den Empfehlungen unter dem Titel „KVARTIER“ als Zusammenfassung der gemeinsam erarbeiteten Schlussfolgerungen heißt es u.a.: „Entsäulte“ Angebote sind nicht problemzentriert, sondern entsprechen geäußerten Anliegen. Wenn Vorhaben von den Lebenslagen der Bewohner her konzipiert werden, entsteht eine Vielfalt unterschiedlicher Angebote, die es z.B. denjenigen ermöglicht, die über HzE zu entscheiden haben, eine entsprechende Vielzahl von Alternativen in ihre Überlegungen einzubeziehen (statt nur zwischen ambulanten oder stationären Angeboten bzw. Eingriffen wählen zu müssen – und das unter den Restriktionen des Haushaltes). Voraussetzung für eine derartige ‚Entsäulung‘ ist, dass ASD, HzE-Träger, Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und andere Beteiligte (Schule, KiTa, Vereine, soziokulturelle Einrichtungen, Ärzte, Hebammen, Logo-, MotopädInnen ...) sich vor Eintritt eines Einzelfalles über Inhalt und Form derartiger Angebote, Maßnahmen und Vorhaben verständigen und diese auch praktisch und fallunabhängig realisieren“ (\*).

Ist *Verlässlichkeit* der zentrale Bezugspunkt aus der Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer, so ist *Verbindlichkeit* die zentrale Norm jeglicher sozialen Administration, sei sie nun staatlich oder in freier Trägerschaft.

Bei der vielfältigen Umsetzung derartiger Verbindlichkeiten (deshalb diese enorme Regelungswut) fällt allerdings ein systematischer „blinder Fleck“ in der Argumentation auf: Es ist immer nur von Angeboten, Maßnahmen und Einrichtungen die Rede, was aber völlig fehlt, ist ein Hinweis auf die „Nachfrage“ bzw. die Nachfrager, also die Nutzerinnen und Nutzer. Dabei belegen alle einschlägigen Untersuchungen zur Qualität von Hilfen, dass diese nur dann wirklich wirken, wenn sie der Nachfrage entsprechen (vgl. Albus u. a. 2010). Eine sozialräumliche Orientierung, die diesen Namen verdient, muss also das Kunststück fertig bringen, die Formen administrativer (rechtlicher, finanzieller und personeller) Verbindlichkeiten so zu gestalten, dass sie in der Lage sind für Nutzerinnen und Nutzer „Orte verlässlicher Begegnung“ zu schaffen (vgl. Kunstreich 2012).

Wie diese Orte aussehen können, zeigen zum Beispiel die Kinder- und Familienhilfezentren, die inzwischen auf eine

fast zwanzigjährige Praxis zurück-schauen können (vergleiche die Evaluation von Langhanky u.a. 2004). Verallgemeinernd lassen sie sich wie folgt charakterisieren: „Ein wesentliches Qualitätsmerkmal sozialräumlicher Jugendhilfe sind offene Orte, die sowohl einladend und für die NutzerInnen geeignet sind, sich dort auszutauschen und voneinander zu lernen, als auch um dort alltagsbezogene Beratung, Entla-



Foto: flickr\_f1p1xx

stung und Unterstützung durch Professionelle in jeweils bedarfsge-rechter Form in Anspruch nehmen zu können. Die besondere Wirksamkeit der sozialräumlichen Ent-säulung liegt in der di-rekten Verknüpfung stärkender, aktivieren-der und ermutigender ‚Orte der verlässlichen Begegnung‘ mit alltags-unterstützenden flexibel einzusetzenden Hilfsange-boten mit jeweils angepasster Intensität“ (11).

*Literatur:*

- 1) Arbeitskreis Kritische Sozialarbeit Hamburg (1975): Institutionelle Probleme stadtteilbezogener Sozialarbeit. Erster Teil. In: Informationsdienst Sozialarbeit, Heft 11.
  - 2) Arbeitskreis Kritische Sozialarbeit Hamburg (1980): Thesen zur Neuorganisation Sozialer Dienste in Hamburg. In: Informationsdienst Sozialarbeit, Heft 27, S. 27-32.
  - 3) Albus, Stefanie/Greschke, Heike/Klingler, Birte/Messmer, Heinz/Micheel, Heinz-Günter/Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas (2010): Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§78 a ff SGB VIII“. Münster/ New York/ München/Berlin.
  - 4) Bittscheidt, Dorothee/Kunstreich, Timm (2014): „Menschen statt Mauern“. Die Abschaffung der geschlossenen Unterbringung und deren Konsequenzen für eine sozialräumliche Strategie in der Sozialen Arbeit am Beispiel Hamburgs. Ein Gespräch. In: Widersprüche, Heft 131, S. 69-83.
  - 5) Globalrichtlinie 1/12: „Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ (SAJF) vom 1. Februar 2012.
  - 6) Heintz, Matthias (2015): Sozialraum und Sozialraumorientierung. In: Forum sozial, 3/2015, S. 18 – 20.
  - 7) Hinrichs, Knut (2015): Zur Unzulässigkeit der Pauschalfinanzierungen jugendhilferechtlicher Individualleistungen, Anmerkungen zu VG Hamburg, Urteil vom 10.12. 2015, Az. 13 k 1532/12, internes Arbeitspapier.
  - 8) Jugendhilfeinspektion Hamburg (2016): Untersuchungsbericht Fallbearbeitung Taylor (Behördendricksachen).
  - 9) Kunstreich, Timm (2012): Sozialer Raum als „Ort verlässlicher Begegnung“. Ein Essay über Verbindlichkeit und Verlässlichkeit. In: Widersprüche, Heft 125, S. 87-92.
  - 10) Langhanky, Michael/Frieß, Cornelia/Hußmann, Marcus/Kunstreich, Timm (2004): Erfolgreich sozial-räumlich handeln. Die Evaluation der Hamburger Kinder- und Familienhilfezentren. Bielefeld.
  - 11) FORUM für Kinder- und Jugendarbeit, Heft 2/ 2011, Hamburg. Editorial, S. 3.
- Verwaltungsgericht Hamburg (2015): Urteil vom 10.12.2015, Az. 13 K1532/12.

*Anmerkung:*

\*) Empfehlungen und Handlungsvorschläge zur Entwicklung sozialraum-orientierter Projekte der Kinder- und Jugendhilfe, 1. Dezember 2003, S.15. KVARTIER steht als Download zur Verfügung unter <http://www.timm-kunstreich.de/projekte/>

Prof. (em.) Timm Kunstreich



war Professor an der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie des Rauhen Hauses. Er ist Mitglied der Redaktion der Zeitschrift Widersprüche und im Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit (AKS) Hamburg.

Prof. (em.) Marion Panitzsch-Wiebe



ist seit 1995 an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften zuständig für die Lehrgebiete Fachwissenschaft Soziale Arbeit und Offene Kinder- und Jugendarbeit. Sie verfügt über 20 Jahre Praxiserfahrung in der Jugendhilfe, in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und als Bildungsreferentin.